



Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. November 2021¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 und 4

³ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.

⁴ Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten über den Abgang eines Tiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV² einreichen.

Art. 33 Zugriff auf eigene Daten

Jede Person kann in die folgenden Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden:

- a. Name und Adresse;
- b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- c. Post- oder Bankverbindung;
- d. E-Mail-Adresse.

¹ SR 916.404.1

² SR 916.401

*Art. 35**Aufgehoben**Art. 36 Abs. 1 Bst. b*

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:

- b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in der eigenen Tierhaltung stehen oder gestanden sind.

Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person

¹ Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten, ausgenommen Daten zu Equiden, Einsicht nehmen und sie verwenden:

- a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter;
- b. Daten zur Tierhaltung;
- c. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in der Tierhaltung stehen;
- d. Daten zu den Tieren, die in der Tierhaltung stehen.

² Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers von Equiden verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:

- a. Daten zur Eigentümerin oder zum Eigentümer;
- b. Daten zu den Equiden, die im Eigentum der betreffenden Person stehen.

³ Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Zugriffsmöglichkeiten nach Artikel 38b bleiben in diesem Fall bestehen.

Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer

¹ Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann ohne Einwilligung der betroffenen Person in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden:

- a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ (LBV): die Gebietszugehörigkeit;
- b. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status;
- c. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.

³ SR 910.91

Ziff. 6

6 Erfassung neuer Datenempfängerinnen und Datenempfänger

Erfassung einer Datenempfängerin oder eines Datenempfängers nach den Artikeln 38a und 39: 250.–

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Artikel 35 und 38a sowie Anhang 2 Ziffer 6 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr